



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Fachhochschulen

Team Akkreditierung 26.02.2007

Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung im Fachhochschulbereich

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Referenz/Aktenzeichen: 324



Referenz/Aktenzeichen: 324

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Statistiken	3
III.	Ergebnisse der Anhörung.....	4
a.	Einreichung der Stellungnahmen	4
b.	Allgemeine Bemerkungen aus den Stellungnahmen.....	4
IV.	Wichtigste vorgeschlagene Änderungen.....	5
a.	Teilrevision Fachhochschulverordnung (Art. 25a)	5
b.	Akkreditierungsvereinbarung.....	5
c.	Fachhochschulakkreditierungsagenturenverordnung.....	5
d.	Richtlinien für die Akkreditierung der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge	7
V.	Abkürzungen	9
VI.	Zur Stellungnahme eingeladenene Partner.....	10



I. Einleitung

Am 5. Oktober 2005 wurde das revidierte Fachhochschulgesetz (FHSG) in Kraft gesetzt. Der Gesetzgeber sieht in Art. 17a FHSG vor, dass das EVD Richtlinien zur Akkreditierung erlässt und mit den Kantonen vereinbaren kann, die Prüfung der Akkreditierungsgesuche an Dritte zu delegieren. Die Anerkennungsvoraussetzungen für externe Akkreditierungsagenturen sowie deren Rechte und Pflichten werden in einer separaten Akkreditierungsverordnung des EVD geregelt. Mit der Ergänzung der Fachhochschulverordnung (Art. 25a) soll das EVD ermächtigt werden, die Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung zu erlassen.

Folgende Rechtsgrundlagen wurden als Entwurf in die Anhörung geschickt:

- Teilrevision Fachhochschulverordnung (Art. 25a FHSV);
- Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung);
- Verordnung des EVD über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen und über die Aufgaben dieser Agenturen (Fachhochschulakkreditierungsagenturenverordnung);
- Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen (Fachhochschulakkreditierungsrichtlinien).

Die wichtigsten Partner des BBT hatten die Gelegenheit, sich im Rahmen einer informellen Anhörung in den Monaten April bis Juli 2006 zu den geplanten Rechtserlassen zu äussern. Die formelle Anhörung bei den interessierten Kreisen (vgl. Liste der zur Anhörung eingeladenen Kreise im Anhang) fand in der Zeit vom 7. September bis 7. Dezember 2006 statt. Dieser Bericht fasst die wichtigsten Ergebnisse dieser formellen Anhörung zu den oben genannten Texten zusammen.

II. Statistiken

Teilnehmende	Anzahl angeschriebene Organisationen / Institutionen	Anzahl Stellungnahmen	Anzahl Teilnehmende, die auf Stellungnahme verzichtet haben
Kantonale Erziehungsdirektionen	26	15	11
Politische Parteien	14	5	9
Partner	5	4	1
Spitzenverbände der Wirtschaft	8	4	4
Organisationen	11	7	4
TOTAL	64	35	29
TOTAL in %	100	55	45

Von den 64 formell zur Stellungnahme eingeladenen Partner haben 35 dem BBT eine Stellungnahme eingereicht; die Beteiligung von 55% kann als signifikant bezeichnet werden. Von den 26 Erziehungsdirektionen haben 15 eine Stellungnahme abgegeben. Die Mehrheit der übrigen Kantone haben ihre



Referenz/Aktenzeichen: 324

Stellungnahme via Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eingereicht.

Unter "Partner" und "Organisationen" sind namentlich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, die Schweizerische Universitätskonferenz und das Bildungszentrum des WWF zu nennen, welche sich sehr aktiv an der Anhörung beteiligt und ausführliche Stellungnahmen abgegeben haben.

Bei den eingereichten Stellungnahmen stammen 8 von Verbänden oder Institutionen, welche nicht formell angeschrieben wurden.

III. Ergebnisse der Anhörung

a. Einreihung der Stellungnahmen

Stellungnahme ohne Änderungsanträge (Anzahl)	Stellungnahmen mit Änderungsanträgen	Stellungnahmen mit erheblichen Vorbehalten
29	Département de l'instruction publique du canton de Genève	Departement für Erziehung und Kultur, Kanton Thurgau
	Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport, Cantone Ticino	Département de la formation et de la jeunesse, Canton de Vaud
	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	
	Verband der Schweizer Studierendenschaften	

Von den 35 beim BBT eingereichten Stellungnahmen sind 29 (=mehr als 80%) mit den vorgelegten Texten einverstanden. Unter der Rubrik 'Stellungnahmen mit Änderungsanträgen' sind Partner aufgeführt, welche sich zu den Vorlagen insgesamt positiv geäußert haben, die jedoch zu einigen Punkten Kritik geäußert haben, ohne jedoch das Konzept als solches in Frage zu stellen. Unter der Rubrik 'mit erheblichen Vorbehalten' sind Partner aufgeführt, die dem ganzen Projekt gegenüber eine sehr kritische Haltung formuliert haben.

Insgesamt sind mehrheitlich nur kleinere Änderungen an den vorgelegten Texten vorgeschlagen worden. Da die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden positive Stellungnahmen abgegeben hat, wurden nur Änderungen vorgenommen, die zur Klärung und zum besseren Verständnis der Texte beitragen. Die wichtigsten Änderungen sind im folgenden Kapitel dargestellt und beschrieben. Nicht berücksichtigt wurden Bemerkungen, die keinen direkten Bezug zu den vorgelegten Texten haben und solche, die offensichtlich auf falschem Verständnis der Rechtsgrundlagen beruhen.

b. Allgemeine Bemerkungen aus den Stellungnahmen

Die Mehrheit der Teilnehmenden begrüßt die Einrichtung des Akkreditierungssystems, die Verwendung von Qualitätsstandards und die Möglichkeit zur Delegation an externe Agenturen. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Delegation des Akkreditierungsentscheidendes an externe Agenturen übt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).



Referenz/Aktenzeichen: 324

Eine wichtige Anzahl Partner, welche eine positive Stellungnahme abgegeben haben, verweisen auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für Fachhochschulen und universitäre Hochschulen (besonders EDK, Kanton Genf, Kanton Tessin, EconomieSuisse, VSS). Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für die Fachhochschulen ein eigenes System verlangt hat, und zwar für eine Übergangszeit bis zur Realisierung der Hochschullandschaft Schweiz, voraussichtlich im Jahr 2012, wenn die Rechtsgrundlagen für alle Hochschulen vereinheitlicht sein werden.

Der Kanton Thurgau, welche der Vorlagen gegenüber erhebliche Vorbehalte geäussert hat, wendet sich besonders gegen die komplexen Abläufe, die zur Diskussion gestellt wurden. Der Kanton Waadt verlangt eine einheitliche Regelung für Fachhochschulen und universitäre Hochschulen und spricht sich deshalb dafür aus, mit der Regelung der Akkreditierung noch zuzuwarten.

IV. Wichtigste vorgeschlagene Änderungen

Aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen beantragen wir folgende wichtigeren Änderungen. Kleinere redaktionelle Änderungen sind hier nicht aufgeführt.

a. Teilrevision Fachhochschulverordnung (Art. 25a)

Keine Bemerkungen.

b. Akkreditierungsvereinbarung

Kleine redaktionelle Änderung in der französischen Fassung.

c. Fachhochschulakkreditierungsagenturenverordnung

Art. 2 Voraussetzungen

¹Als Agenturen können **das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ)** sowie natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland anerkannt werden.

Das OAQ soll in diesem Artikel ausdrücklich genannt werden, da sein Status weder dem einer natürlichen noch dem einer juristischen Person entspricht (Kanton Freiburg, EDK, KFH, SUK, OAQ, VSS).

Art. 2 Voraussetzungen

Abs. 2

- d. Sie müssen über **gute Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems** und insbesondere des Fachhochschulsystems verfügen.

Mehrere Stellungnahmen (Kantone Zürich und Thurgau, FH Schweiz, FH-CH, VSS) verlangen nicht nur angemessene Kenntnisse des Hochschulwesens, sondern gute Kenntnisse des gesamten schweizerischen Bildungssystems. Der Text wurde entsprechend angepasst.



Referenz/Aktenzeichen: 324

Art. 4 Befristung

² Sie kann auf Gesuch nach erneuter Prüfung um höchstens fünf Jahre verlängert werden; mehrmalige Verlängerung ist möglich.

Mehrere Partner (EDK, Kanton Zürich, KFH) haben ihre Befürchtung geäußert, ein negativer Entscheid über die Erneuerung der Anerkennung könnte auf laufende Verfahren negative Auswirkungen haben. Diese Kritik wird insofern aufgenommen, als der Kommentar im erläuternden Bericht wie folgt geändert wird: "Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes müssen die laufenden Akkreditierungsprüfungen und Akkreditierungen durch die Agenturen gewährleistet sein. Zudem sollen anerkannte Agenturen eine Verlängerung ihrer Anerkennung ein halbes Jahr vor dem Ablauf ihrer Anerkennung beim BBT beantragen."

Art. 7 Verfahren bei der Akkreditierung von Studiengängen

Verschiedene Stellungnahmen haben die vorgeschlagenen Prozeduren als aufwändig kritisiert (Kanton Zürich, KFH, FH-CH). Im Kommentar des erläuternden Berichtes wird nun neu vorgesehen, dass die Dokumente in einem einzigen Schritt beim BBT eingereicht werden können: "Die Fachhochschule kann das Gesuch zur Akkreditierung von Studiengängen durch eine Agentur sowie den Vertragsentwurf mit der Agentur dem BBT gleichzeitig zustellen."

Art. 8 Prüfung der Gesuche

¹ Die Prüfung der Gesuche wird im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens durchgeführt; dieses umfasst:

- a. die schriftliche Selbstbeurteilung der Fachhochschule;
- b. die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe mit schriftlichem Bericht;
- c. die Akkreditierungsempfehlung durch die Agentur.

² Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe erfolgt nach Kapitel 3.7. der Enqa-Standards von 2005. Dabei ist den spezifischen Eigenheiten der Fachhochschulen Rechnung zu tragen.

³ Agentur hat zu gewährleisten, dass die Gutachtergruppe mit den Besonderheiten des Schweizer Fachhochschulsystems vertraut **und unabhängig ist**.

Einige Partner (OAQ, Kalaidos-Fachhochschule) haben unterstrichen, dass die Unabhängigkeit der Experten in der Verordnung ausdrücklich aufzuführen sei; dieser Vorschlag wurde in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt. Mehrere Partner (EDK, FH-CH, KFH, OAQ, VSS) haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Zusammensetzung der Gutachtergruppe näher umschrieben werden sollte (Ausländische Vertretung, Studierende, etc.). Die Zusammensetzung ist jedoch im erläuternden Bericht klar umschrieben und braucht deshalb nicht in der Verordnung aufgenommen zu werden. Diese Ausführungen betreffen auch Artikel B.2 der Richtlinien für die Akkreditierung der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge.



Referenz/Aktenzeichen: 324

d. Richtlinien für die Akkreditierung der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge

B. Prüfung

B.1 Standards

¹Die Akkreditierungsgesuche werden nach den im Anhang aufgeführten Standards geprüft.

²Diese Standards stellen einen **verbindlichen** Mindestrahmen dar. Sie werden durch fachspezifische und/oder studiengang-spezifische Standards ergänzt.

Die ursprüngliche Umschreibung "allgemein anerkannten Mindestrahmen" schien einigen Partnern zu wenig präzise (KFH, OAQ). In der Überarbeitung wurde der Textvorschlag der KFH übernommen.

1. Qualitätsstandards für Fachhochschulen

1.1. Prüfbereich: Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung

7. Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau **sowie für die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote**. Sie hat zur Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik entsprechende Ziele gesetzt, Programme entwickelt und überprüft deren Wirkung.

Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen 1.1.8.2. und 2.2.5.2 sind gemäss dem Vorschlag der Liberalen Partei der Schweiz mit dem Begriff der "Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote" ergänzt worden.

1.2. Prüfbereich: Lehre

7. **Die Fachhochschule strebt in ihrem Studienangebot eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis und den Berufsverbänden an.**

1.4. Prüfbereich: Weiterbildung

3. **Die Fachhochschule strebt in ihrem Weiterbildungsangebot eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis und den Berufsverbänden an.**

Die beiden neuen Standards wurden ergänzt um die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und Berufspraxis zu unterstreichen. Vorgeschlagen wurde diese Ergänzung von einigen Partnern (SIA, KV Schweiz), um diesen für Fachhochschulen und Wirtschaftskreise wichtigen Aspekt zu stärken.



Referenz/Aktenzeichen: 324

1.11. Prüfbereich: Nachhaltigkeit

- 1. Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung und trägt mit einem Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement zur Qualitätsentwicklung der Fachhochschule bei.**
- 2. Die Fachhochschule konzipiert ihr Studienangebot, ihre Forschungsaktivitäten sowie das Dienstleistungsangebot nachhaltigkeitsgerecht, fördert das Nachhaltigkeitsdenken ihrer Studierenden durch geeignete Massnahmen und bewirtschaftet ihre Infrastrukturen und Ressourcen energieeffizient und umweltschonend.**

Die vorgeschlagene Ergänzung zur Konkretisierung des Begriffs "Nachhaltigkeit" beruht besonders auf der Stellungnahme des WWF-Bildungszentrums und nimmt Bezug auf das Postulat 06.3613 Markwalder Bär.



Referenz/Aktenzeichen: 324

V. Abkürzungen

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
EDK	Konferenz der kantonalen Bildungsdirektoren der Schweiz
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
FH	Fachhochschule
FH-CH	Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
FH Schweiz	Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen
KFH	Konferenz der Fachhochschulen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualität im Hochschulbereich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften



VI. Zur Stellungnahme eingeladenene Partner

1. ERZIEHUNGSDIREKTIONEN

Madame
Anne-Catherine Lyon
Conseillère d'Etat DFJ du canton de Vaud
Rue de la Barre 8
1014 Lausanne

Monsieur
Charles Gregory Beer
Conseiller d'Etat
Président du DIP du canton de Genève
Case postale 3925
1211 Genève 3

Madame
Isabelle Chassot
Conseillère d'Etat
DICS du canton de Fribourg
Rue de l'Hôpital 1
1700 Fribourg

Monsieur
Claude Roch
Conseiller d'Etat DECS du canton du Valais
Planta 1
1951 Sion

Madame
Conseillère d'Etat Sylvie Perrinjaquet
Cheffe du Département de l'éducation, de la
culture et des sports (DECS)
Château
2001 Neuchâtel 1

Madame la Ministre Elisabeth Baume-
Schneider
Département de l'éducation du canton de Jura
Case postale 272
2800 Delémont 1

Herrn
Regierungsrat Bernhard Pulver
Erziehungsdirektor des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Herrn
Regierungsrat Dr. Christoph Eymann
Erziehungsdirektor des Kantons Basel-Stadt
Leimenstrasse 1
4001 Basel

Herrn
Regierungsrat Urs Wüthrich
Vorsteher Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Herrn
Regierungsrat Klaus Fischer
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Solo-
thurn
Rathaus
4509 Solothurn

Herrn
Regierungsrat Rainer Huber
Vorsteher Departement Bildung, Kultur und
Sport des
Kantons Aargau
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Herrn Regierungsrat
Dr. Anton Schwingruber
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Lu-
zern
Bahnhofstrasse 18
Postfach
6002 Luzern

Herrn
Regierungsrat Hans Hofer
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Ob-
walden
Brünigstrasse 178 / Postfach 1254
6061 Sarnen 1



Referenz/Aktenzeichen: 324

Herrn
Regierungsrat Matthias Michel
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Zug
Baarerstrasse 19
Postfach 4857
6304 Zug

Frau
Regierungsrätin Beatrice Jann-Odermatt
Bildungsdirektorin des Kantons Nidwalden
Marktgasse 3
6370 Stans

Herrn
Regierungsrat Walter Stählin
Vorsteher des Erziehungsdepartements des
Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28 / Postfach 2190
6431 Schwyz

Herrn
Regierungsrat Josef Arnold
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Signor
Consigliere di Stato Gabriele Gendotti
Dipartimento dell'educazione, della cultura e
dello sport del Cantone Ticino
Residenza Governativa / Piazza Governo
6501 Bellinzona

Herrn
Regierungsrat Claudio Lardi
Departementsleiter Erziehungs-, Kultur- und
Umweltschutzdepartement des Kantons Grau-
bünden
Quaderstrasse 17
7001 Chur

Frau Regierungsrätin
Regine Aepli
Bildungsdirektorin des Kantons Zürich
Walcheter
8090 Zürich

Frau
Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel
Erziehungsdirektorin des Kantons Schaffhau-
sen
Herrenacker 3
Postfach
8201 Schaffhausen

Herr
Dr. Jakob Stark
Regierungsrat
Departement für Erziehung und Kultur des
Kantons
Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Herrn
Regierungsrat Jakob Kamm
Vorsteher
Departement Bildung und Kultur des Kantons
Glarus
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Herrn
Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling
Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen
Davidstrasse 31
9001 St. Gallen

Herrn
Regierungsrat Carlo Schmid
Erziehungsdirektor des Kantons Appenzell
I.Rh.
Hauptgasse 51
9050 Appenzell

Herrn
Regierungsrat Rolf Degen
Bildungsdirektor Departement Bildung des
Kantons Appenzell A.Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau



Referenz/Aktenzeichen: 324

2. POLITISCHE PARTEIEN

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Spitalgasse 34
Postfach
3011 Bern

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
Generalsekretariat
Neuengasse 20
3001 Bern

Christlichdemokratische Volkspartei
Klaraweg 6
Postfach 5835
3001 Bern

Schweizerische Volkspartei
Generalsekretariat
Brückfeldstrasse 18
3000 Bern 26

Parti suisse du Travail
Présidence et secrétariat
Rue du Vieux-Billard 25
1211 Genève 8

Parti libéral suisse
Spitalgasse 32
Case postale 7107
3001 Bern

Freiheitspartei der Schweiz FPS
Postfach
4622 Egerkingen

Evangelische Volkspartei der Schweiz
Josefstrasse 32/ Postfach 7334
8034 Zürich

Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
Zentralsekretariat
Postfach
3601 Thun

Christlich-soziale Partei CSP
Burgerastrasse 44
3186 Düringen

Grüne Partei der Schweiz GPS
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Grünes Bündnis GB
Postfach 6411
3001 Bern

Lega dei Ticinesi
Casella postale 2311
Via Monte Boglia 7
6901 Lugano

Schweizer Demokraten SD
Postfach 8116
3001 Bern

3. PARTNER

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren (EDK)
Generalsekretariat
Postfach 5975
3001 Bern

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Weltpoststrasse 20
Postfach
3000 Bern 15

Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz
(KFH)
Generalsekretariat
Länggassstrasse 23
Postfach 710
3000 Bern 9

Kalaidos Fachhochschule
Hohlstrasse 535
8048 Zürich

Eidg. Fachhochschulkommission (EFHK)
Geschäftstelle EFHK, BBT
Effingerstr. 27
3003 Bern



Referenz/Aktenzeichen: 324

4. SPITZENVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Economiesuisse
Hegibachstr. 47
Postfach
8032 Zürich

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
4002 Basel

Schweizerischer Gewerbeverband
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Postfach 64
3000 Bern 23

Schweizerischer Bauernverband
Haus der Schweizer Bauern
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Travail Suisse
Hopfenweg 21
Postfach 5775
3001 Bern

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans Huber-Strasse 4
Postfach 687
8027 Zürich

5. ORGANISATIONEN

OdASanté
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt
Gesundheit
Seilerstr. 22
3011 Bern

Schweizerische Berufsbildungsämter-
Konferenz SBBK
c/o EDK-Generalsekretariat
Postfach 5975
3001 Bern

SUK Schweiz. Universitätskonferenz
Sennweg 2
3012 Bern

CRUS Rektorenkonferenz der Schweiz. Uni-
versitäten
Generalsekretariat
Sennweg 2
3012 Bern

Organ für Akkreditierung und Qualitätssiche-
rung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
Effingerstrasse 58
CH-3008 Bern

Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
Rosenacker 12A
9404 Rorschacherberg

Bildungsstelle WWF
Bollwerk 35
3011 Bern

Beratungsorgan für Chancengleichheit (BO)
Geschäftsstelle, BBT
Effingerstr. 27
3003 Bern

Verband der Fachhochschuldozierenden
(fh-ch)
Geschäftsstelle
Präsident Franz Baumberger
Seefeldstr. 259
8001 Zürich

FH SCHWEIZ
Dachverband der Absolventinnen und Absol-
venten der Fachhochschulen
Auf der Mauer 1
8001 Zürich



Referenz/Aktenzeichen: 324

Verband der Schweizer Studierendenschaften
Laupenstrasse 2
3001 Bern

Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich
Prof. Dr. iur. Mischa Senn
Rechtsdienst
Ausstellungsstrasse 60
Postfach
8031 Zürich

**6. NICHT ANGESCHRIEBENE
ORGANISATIONEN, DIE IM RAHMEN
DER ANHÖRUNG STELLUNG
GENOMMEN HABEN:**

Hotelleriesuisse
Rue des Terreaux 10
Case postale
1002 Lausanne

Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein SIA
Direktionsausschuss Bildung
Selnastrasse 16
8027 Zürich

Jost Stämpfli Kilchenmann Messerli Streit
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Herr Beat Messerli
Gesellschaftsstrasse 27
Postfach 6858
3001 Bern

Centre Patronal
J. Desgraz
Route du Lac 2
1094 Paudex

Pro Natura
Dornacherstrasse 192
Postfach
4018 Basel

Greenpeace Schweiz
Kuno Roth
Bildungsverantwortlicher
Bollwerk 35
3011 Bern

Alfred Breitschmid
Professor für Ökologie und Nachhaltigkeit
Bernere Fachhochschule